

Bauleitplanung der Stadt Leun
Bebauungsplan Nr. 7 „Leun-Ost“, 1.Änderung

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



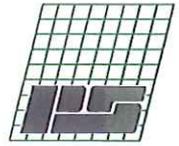
BEGRÜNDUNG

Planstand: Vorentwurf 3.19
Bearbeiter: Hendrik Christophel, Lena Wiemer

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 9503 0 F 06403 9503 30
email: hendrik.christophel@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhaltsverzeichnis

Teil A: Bebauungsplan

1. Veranlassung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung
2. Räumliche Lage des Geltungsbereichs
3. Übergeordnete Planungen
 - 3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010
 - 3.2 Flächennutzungsplan
4. Städtebauliche und planerische Konzeption
5. Verfahrensstand und Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB
6. Städtebauliche Festsetzungen
 - 6.1 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
7. Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz
8. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

Teil B: Umweltbelange im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB



1. Veranlassung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinde aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans Bebauungspläne zu entwickeln.

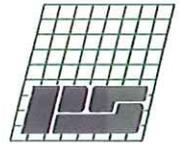
Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind.

Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung

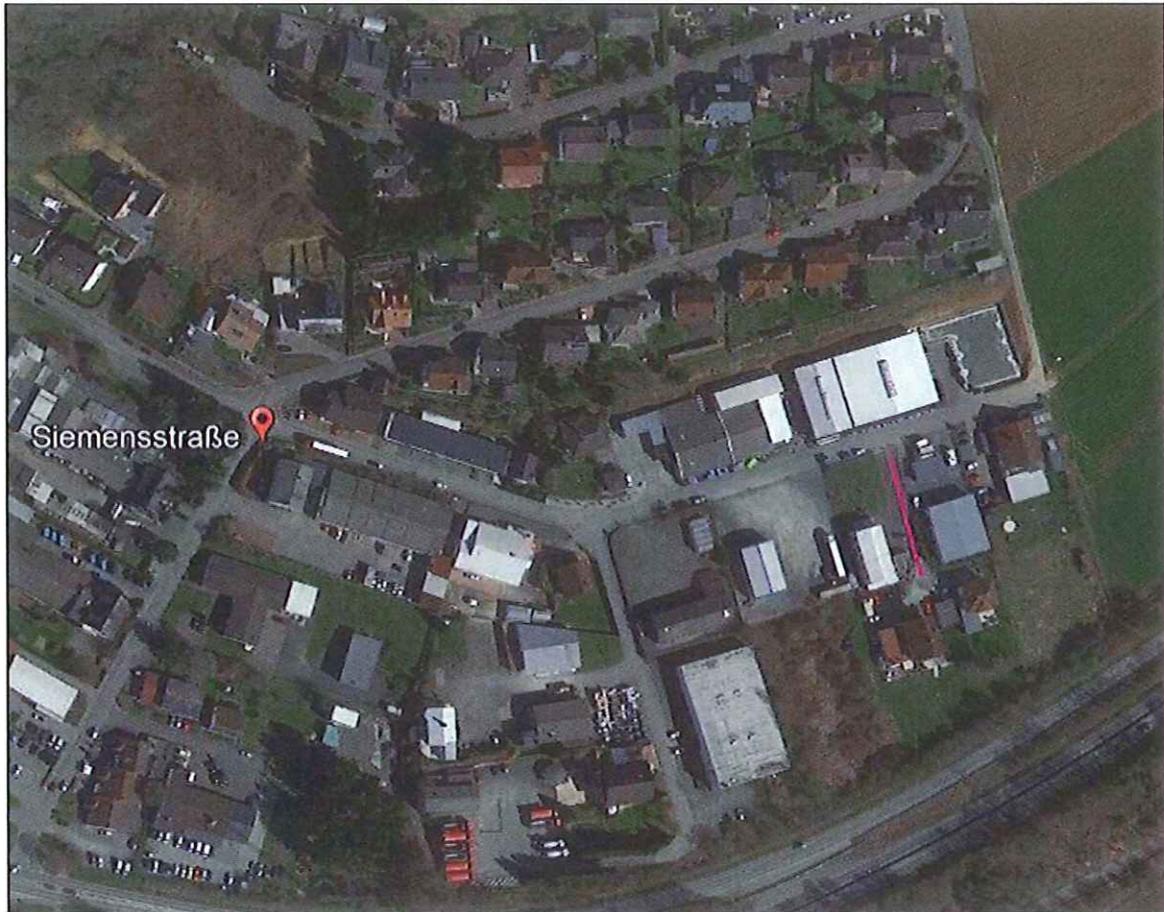
Das Flurstück 132/11 liegt innerhalb des im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 „Leun-Ost“ gelegenen Gewerbegebiets. Eine geregelte Zufahrt ist von Norden aus nicht möglich, weswegen ein erster Änderungsplan aufgelegt werden soll. Hierfür ist vorgesehen, von der Siemensstraße aus nach Süden den bestehenden Feldweg auf 5 m Breite auszubauen.



Diese Aufnahme verdeutlicht die derzeitige einzige Verbindungsmöglichkeit in den südlichen Geltungsbereich



Diese Luftbildübersicht stellt den Bezug des Plangebiets zur Ortslage von Leun dar und zeigt mit der roten Markierung den zuvor abgebildeten „Zufahrtsbereich“, der nicht zu dem im äußersten Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 „Leun-Ost“ führt. Damit ist das hier gelegene Flurstück 132/11 praktisch isoliert. Dies ist interessanterweise in dem rechtskräftigen Bebauungsplan so festgesetzt.



(Quelle: googleearth 2018)

Eine zweckdienliche Zuwegung zu dem dort ansässigen Gewerbebetrieb zu schaffen liegt auch im öffentlichen Interesse, einem unbestimmten Rechtsbegriff, der zum Ausgangspunkt der Planrechtfertigung wird. "Die Planrechtfertigung fordert eine Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt, so dass die Zulassung des Vorhabens im Allgemeinwohlinteresse erforderlich erscheint." (BverwG, NVwZ 2002, S. 354.)

Bei der Abwägung werden die relevanten Belange und Interessen einbezogen und mit dem Interesse an dem Projekt abgewogen werden. Zu diesen Belangen gehören auch an dieser Stelle nicht nur private, sondern vor allem das öffentliche Interesse, das in ein Verhältnis zu den sonstigen Interessen an dem Projekt gesetzt werden müssen.

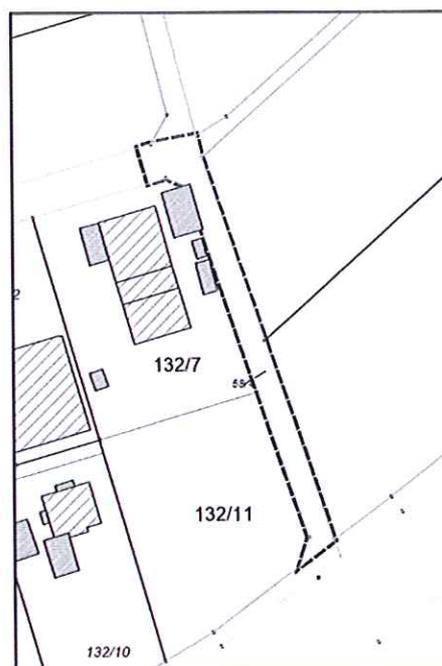
Auswirkungen des Bebauungsplans sind im Wesentlichen:

- Zusätzliche Versiegelung einer bislang unbefestigten Zufahrt,
- Städtebauliche komplettierte Erschließung des Gewerbegebiets.

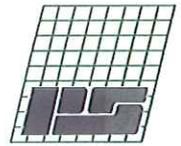


Der das Plangebiet im Osten begrenzende, unbefestigte Zufahrtsweg

2. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich



Lage am äußersten Südostrand der Ortslage von Leun

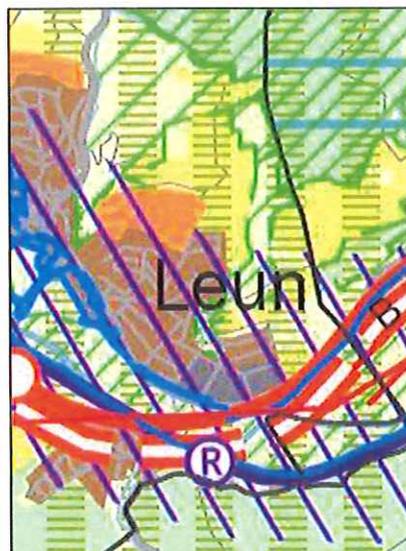


Die Lage des Geltungsbereichs in Bezug zur Ortslage ist der Luftbildübersicht auf Seite 4 zu entnehmen.

Alle Ansichten verdeutlichen die städtebaulich unbefriedigende Situation eines nicht komplett erschlossenen Gewerbegebiets, die für die Betroffenen zu erheblichen Einschränkungen führt. Der plangegenständliche Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch einen wasserdurchlässigen Schotter-, Sand- und Kiesweg charakterisiert.

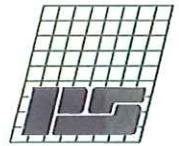
3. Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand, wird überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und wird begrenzt durch ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug:



6.1.3-1 (G) (K) In den **Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.

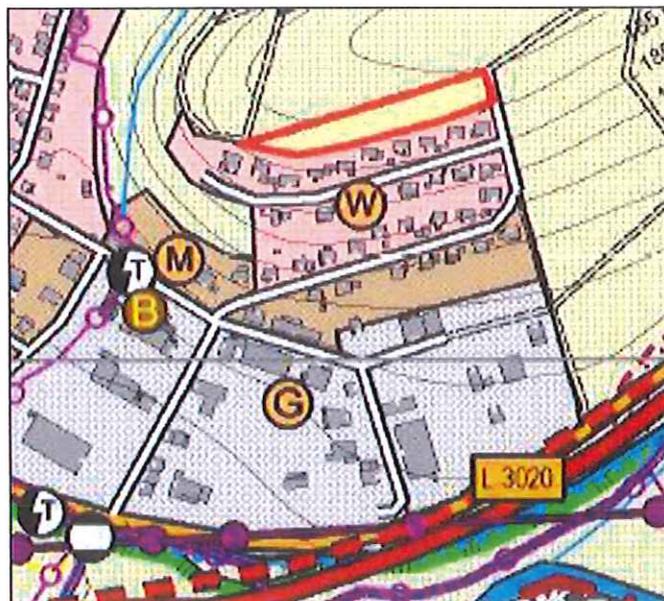
Der regionalplanerische Grundsatz wird eingehalten, da durch die Maßnahme weder die Produktion noch der Transport frischer und kühler Luft behindert wird.



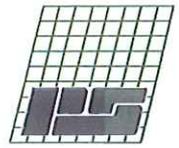
- 6.1.2-1 (Z) (K) In den **Vorranggebieten Regionaler Grünzug** hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des **Vorranggebiets Regionaler Grünzug** dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im **Vorranggebiet Regionaler Grünzug** unzulässig.
- 6.1.2-2 (Z) Eine Inanspruchnahme eines **Vorranggebiets Regionaler Grünzug** ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.
- 6.1.2-3 (Z) Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des **Vorranggebiets Regionaler Grünzug** nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.

Das zur Klimafunktion dargelegte gilt auch für das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, dessen Zielsetzungen eingehalten werden können. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nicht gegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt gewerbliche Baufläche im Übergangsbereich zu Flächen für die Landwirtschaft dar:



Eine Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen ist demzufolge gegeben.



4. Städtebauliche und planerische Konzeption

Die städtebauliche Konzeption ist angelehnt an das Ziel und den Zweck des Bebauungsplans und greift den Gedanken einer funktionsmäßigen und kompletten Erschließung des Gewerbegebiets auf. Die planerische Konzeption besteht einzig aus dem Ausbau der an das Plangebiet grenzenden Erschließungsstraße auf 5 m Breite.

5. Verfahrensstand und Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2019 die Aufstellung eines 1. Änderungsplans zum Bebauungsplan Nr. 7 „Leun-Ost“ beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren:

Für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gilt erst einmal grundsätzlich, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen. Dies beinhaltet, dass die Änderung des Bebauungsplans keine solche Bedeutung hat, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Änderung des Bebauungsplans muss letztlich noch im Bereich dessen liegen, was der Planer wollte oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des nun aufgetretenen Grundes für die Planänderung gekannt hätte.

Der Ursprungsplan stammt aus dem Jahr 1976 und enthielt keine Festsetzungen oder Aussagen zur inneren und äußeren Erschließung des Baugebiets.

Neben den nicht betroffenen Grundzügen der Planung kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB nur anwenden, wenn ergänzend

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Zu 1: In der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung befindet sich das Bauvorhaben nicht in dieser Liste.

Zu 2: § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beinhaltet die folgenden Schutzgüter, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere zu berücksichtigen sind: *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*. Naturschutzrechtliche Schutzflächen sind im Planungsgebiet und seinem Umfeld keine vorhanden.



Zu 3: § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bezogen auf „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ und ihre Zuordnung zueinander in der Form, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Die Anwendungsvoraussetzungen sind demzufolge durch die vorliegende Planung vollständig erfüllt, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann zur Anwendung gelangen.

Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange wird in Teil II der Begründung abgehandelt und nimmt dementsprechend an den Bauleitplanverfahren teil.

6. Festsetzungen des Bebauungsplans

Verkehrsflächen

Für den gesamten Geltungsbereich gilt für die Verkehrsflächen die Zweckbestimmung „Betriebszufahrt“.

7. Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets und auch nicht in einem amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Oberflächengewässer

Nicht vorhanden.

Versickerung von Niederschlagswasser

Hier wird ergänzend auf die unmittelbar geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) verwiesen.

Demzufolge ist nach § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG und § 55 Abs. 2 WHG festgelegt, dass Niederschlagswasser bei demjenigen, bei dem es anfällt ortsnah zu versickern oder zu verrieseln ist. Dies gilt direkt, aber auch nur insoweit, dass dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen.

8. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

- Belange des Bodenschutzes

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“



Entsprechend den Zielvorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel) und des Regionalplans Mittelhessen ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich, und es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat.

Gemäß Bodenschutzklausel und Regionalplan Mittelhessen sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten:

- Vorrang der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung (z.B. Baulückenschließung) vor Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen.
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalplan) unvermeidbare Maß.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (bundesweit, letzte Fassung 2014) und „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor:

Die geplante Straßenbefestigung umfasst eine Fläche von ca. 480 qm für eine wasserdurchlässig befestigte Betriebszufahrt auf derzeit durch Schotter-, Sand- und Kiesflächen zu charakterisierendem Boden. Die geringe Neuversiegelung ist abhängig von den Bodeneigenschaften nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung einzustufen.

Darüber hinaus wird auf weitere, in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen (s. S. 61), welche bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden können, aber im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt werden sollten und verbindlich festgelegt werden können. Hierzu zählen (soweit hier zutreffend):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens,
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Art und Qualität notwendiger, externer Verfüllmaterialien,
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad,
- Vermeidung des Befahrens bei sehr nasser Witterung und generell im Winter bei Tauwetter,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen auf zur Befestigung vorgesehenen Bodenflächen.

- Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes

Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Oberirdische Gewässer und gesetzliche Uferstrandstreifen werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht tangiert.



- Altablagerungen und Altlasten

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen sind im Plangebiet und seiner engeren Umgebung nicht vorhanden. Dies gilt auch für Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen, soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde.

- Belange des Denkmalschutzes

Gemäß § 21 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Stadtverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.

- Belange der kommunalen Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Das Plangebiet ist in das örtliche Entsorgungssystem eingebunden.

Bei Bau-, Abriss-, und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben des Merkblattes „Entsorgung von Abfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) zu berücksichtigen.

Teil II: Umweltbelange im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Inhalt

A Beschreibung der Planung

A1 Lage

A2 Planungsziele

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

B2 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Vegetation und Flora

C2 Fauna

C3 Umgebung des Plangebiets

C4 Boden/ Wasser

C5 Vorbelastungen

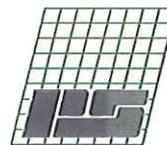
C6 Menschliche Nutzung

D Bewertung der Umweltsituation

E Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

G Artenschutzrechtliche Prüfung



A Beschreibung der Planung

A1 Lage

Gegenstand der Planänderung ist der östliche Rand des Gewerbegebiets „Leun-Ost“. Der 480 m² große Geltungsbereich umfasst ausschließlich eine Betriebszufahrt.

A2 Planungsziele

Das Flurstück 132/11 liegt innerhalb des im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 „Leun-Ost“ gelegenen Gewerbegebiets. Eine geregelte Zufahrt ist von Norden aus nicht möglich, weswegen ein erster Änderungsplan aufgelegt werden soll. Hierfür ist vorgesehen, von der Siemensstraße aus nach Süden den bestehenden Feldweg auf 5 m Breite auszubauen.

Das eigentliche Gewerbegebiet und sonstige randliche Biotopstrukturen sind von der Planänderung nicht betroffen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

Der hier zu bewertende Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Eine ausführliche Umweltprüfung nach § 2a BauGB ist damit nicht erforderlich, umso mehr als auch keine naturschutzrechtlichen Schutzflächen oder streng geschützte Arten betroffen sind.

B2 Planungsvorgaben und Informationen

Flächennutzungsplan: Darstellung als Gewerbegebiet.

Regionalplan Mittelhessen (2010): Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand, zugleich aber auch Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Naturschutzrechtliche Schutzflächen: Im Planungsgebiet und im Umfeld keine.

Streng geschützte Tier und Pflanzenarten: Keine Habitatvoraussetzungen.

Wasserrechtliche Belange: Kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

C Beschreibung der Umwelt

C1 Vegetation und Flora

Anhand der Photographien in der Begründung lässt sich erkennen, dass weder für Vegetation noch Flora ausreichende Lebensraumbedingungen bestehen.

C2 Fauna

Die überplante Fläche eignet sich selbst nicht als Habitat oder Teilhabitat für Trivialarten. Dies gilt insbesondere auch für die Avifauna.

C3 Umgebung des Plangebiets

Westlich Gewerbegebiet, nördlich Gewerbe- und Mischgebietsnutzung, östlich landwirtschaftlich Nutzung und im Süden verläuft die Landesstraße L 3020.

C4 Boden/ Wasser

Als anthropogen stark veränderter Bereich erfolgte keine nähere Prüfung.



C5 Vorbelastungen

Mögliche Lärm- oder Schadstoffbelastungen durch die benachbarten Gewerbebetriebe wurden nicht eruiert.

C6 Menschliche Nutzung

Der überplante Bereich soll ausschließlich für eine Betriebszufahrt und der damit verknüpften Erfordernisse dienen.

D Bewertung der Umweltsituation

Spezielle Tier- oder Pflanzenarten wurden nicht beobachtet, sind auch nicht zu erwarten und damit nicht zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die starke anthropogene Überformung des Planänderungsbereichs bedeutsam.

E Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

F Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt wegen fehlender Betroffenheit.

G Artenschutzrechtliche Prüfung

Der geringe Eingriffsumfang, die aus faunistischer Sicht geringe Wertigkeit der überplanten Fläche und das fehlende Erfordernis einer kompletten Umweltprüfung machen eine derartige Prüfung entbehrlich.

Leun und Linden, im März 2019